



# **Leistungsbeschreibung**

**für Leistungsangebote gem. SGB VIII  
der BERGFR!ED Kinder- und Jugendhilfe GmbH  
auf der Grundlage von**

## **Fachleistungsstunden**

# 1. Gesamteinrichtung

## Träger

BERGFRIED Kinder- und Jugendhilfe GmbH  
Geschäftsführende Gesellschafter: Uwe Boldt, Mirko Dornbach  
AG Wittlich/ HRB 11875

info@bergfried-jugendhilfe.de – www.bergfried-jugendhilfe.de  
+ 49 (0) 6532 fon 95 306 20 fax 95 306 21  
Haus Bergfried 0 – 54538 Bausendorf

## Kurzdarstellung der Einrichtung

Seit über 40 Jahren ist BERGFRIED im Landkreis Bernkastel-Wittlich ein erfolgreicher Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe.

BERGFRIED bietet heute stationäre Unterbringungen in unterschiedlichen pädagogischen Settings für über 100 Säuglinge, Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene. Mit unserem aufsuchenden Angebot Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft und begleiteter Umgang unterstützen wir durchschnittlich 60 Familien.

In den stationären Wohngruppen führt der hauseigene psychologische Dienst „Regenbogen“ als Regelleistung eine psychologische Eingangsdiagnostik mit den jungen Menschen unmittelbar nach ihrer Aufnahme durch. Die Psychologen des „Regenbogen“ stehen den jungen Menschen für die gesamte Dauer der Unterbringung als Bezugspsychologe bei Bedarf zur Seite.

BERGFRIED versteht sein Angebot als Anschlusskonzept. Junge Menschen, die bei BERGFRIED aufgenommen werden, erhalten entsprechend ihrem individuellen Bedarf, ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand in unterschiedlichen pädagogischen Settings die passende Unterstützung für die im Hilfeplanprozess entwickelten Ziele.

Bei BERGFRIED steht die Beziehung im Vordergrund. Wir bieten feste Bezugspartnerinnen und Bezugspartner für die jungen Menschen und ihre Familien. Denn „Beziehung macht Erziehung möglich!“.

## Philosophie der Einrichtung

Manche Kinder, Jugendliche und deren Familien brauchen Hilfe und Unterstützung durch professionelle Erziehungsangebote. BERGFR!ED leistet diese Unterstützung.

Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen, den Familien und zuständigen Jugendämtern erarbeiten wir handhabbare Lösungen für schwierige familiäre Lebenslagen. Wir arbeiten erfolgreich zusammen, weil wir tragfähige Beziehungen aufbauen und individuelle Ansprüche berücksichtigen.

Mit unseren ambulanten Angeboten und stationären Wohnformen bieten wir Kindern, Jugendlichen und Familien passende Konzepte. Wir sind engagierte und kompetente Ansprechpartner. Weil wir in ein gut funktionierendes regionales Netzwerk eingebunden sind, schaffen wir es, dass die mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien erarbeiteten Erfolge auch langfristig erhalten bleiben.

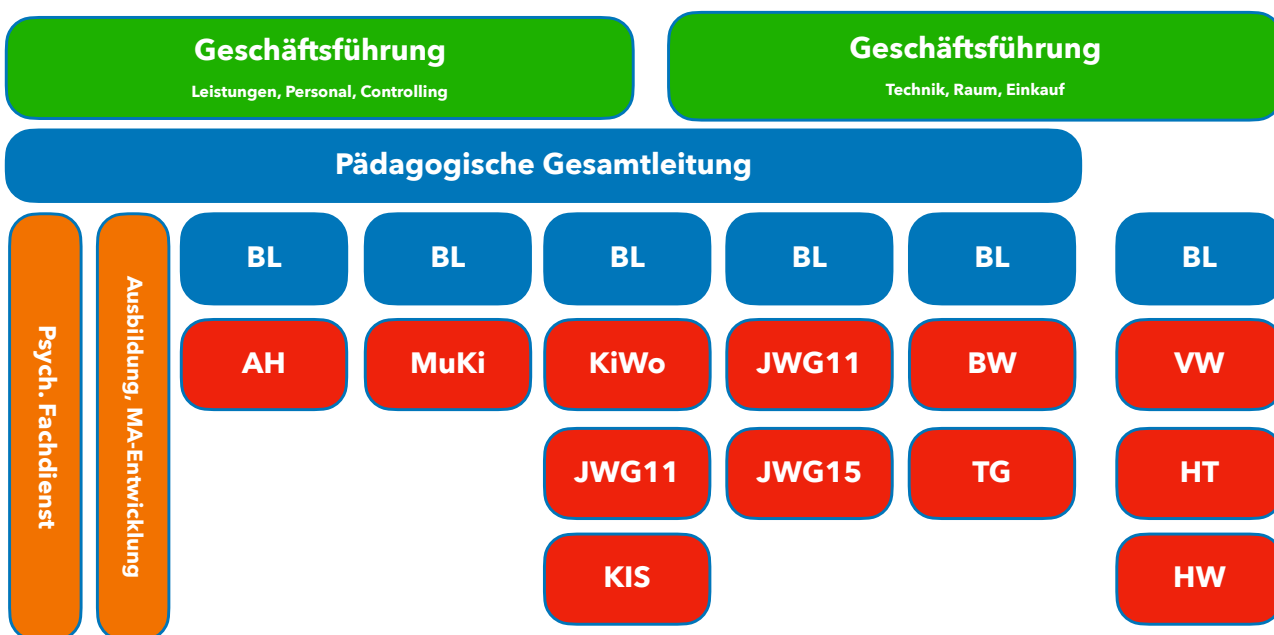
Wir leben unsere Philosophie. Offenheit, Teamgeist und ein partnerschaftliches Miteinander prägen unsere Arbeitskultur.

## Angebote der Einrichtung

<b>2 koedukative Kinderwohngruppen</b> mit je 8 Plätzen, Aufnahmealter 3 - 11 Jahre, Standort Wittlich, Rechtsgrundlage: §§ 27, 34, 35a, 42 SGB VIII	<b>3 koedukative Jugendwohngruppen</b> mit je 8 Plätzen, Aufnahmealter 11 Jahre, Standorte Bausendorf, Minderlittgen, Udler Rechtsgrundlage: §§ 27, 34, 35a, 42 SGB VIII
<b>3 koedukative Jugendwohngruppen</b> mit je 6 Plätzen, Aufnahmealter ab 15 Jahre, Standort Wittlich, Rechtsgrundlage: §§ 27, 34, 35a, 41, 42 SGB VIII	<b>Betreutes Wohnen in der Trainingsgruppe</b> mit 6 Plätzen, Aufnahmealter ab 16 Jahre, Standort Wittlich, Rechtsgrundlage: §§ 27, 34, 35a, 41, 42 SGB VIII
<b>Mutter/Vater-Kind-Wohngemeinschaft</b> mit 8 Plätzen, Aufnahmealter ab 16 Jahre, Standort Wittlich Rechtsgrundlage: §§ 19, 27, 34, 41 SGB VIII	<b>Betreutes Einzelwohnen für Jugendliche und als betreutes Mutter/ Vater-Kind-Wohnen</b> Aufnahmealter ab 16 Jahre Rechtsgrundlage: §§ 19, 27, 34, 35a, 41 SGB VIII
<b>1 koedukatives Kinderschutzhaus</b> mit 6 Plätzen, Aufnahmealter 5 - 13 Jahre, Standort Kreis Bernkastel-Wittlich, Rechtsgrundlage: § 42 SGB VIII	

<p><b>Begleiteter Umgang</b> Rechtsgrundlage: § 18 SGB VIII</p> <p><b>Sozialpädagogische Familienhilfe,</b> Rechtsgrundlage: §§ 27, 31, 35a SGB VIII</p> <p><b>Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungsweisungen</b> Rechtsgrundlage: §§ 27, 30, 35a SGB VIII ggf. i.V.m § 12 JGG</p>	<p><b>Ambulante Eingliederungshilfe</b> im Landkreis Bernkastel-Wittlich Rechtsgrundlage: §§ 53, 75, 76 SGB XII, §§ 2, 55, 58 SGB IX</p>
<p><b>Individuelle Zusatzleistungen:</b> Intensivpädagogische Zusatzbetreuung, Ambulantes psychologisches Clearing, Sonstiges (Sonderfahrten, Therapieüberbrückung etc.)</p>	

## Organigramm



## **2. Leistungsangebot gem. SGB VIII auf der Grundlage von Fachleistungsstunden**

Die Bergfried Kinder- und Jugendhilfe stellt unterschiedliche Leistungsangebote zur Verfügung, die hinsichtlich der Methodik und Abrechnung auf der Basis von Fachleistungsstunden erbracht werden.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Hilfeformen Betreutes Einzelwohnen für Jugendliche und Familien ( §§ 27, 34, 41 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) und Begleiteter Umgang (§ 18 SGB VIII).

Die einzelnen Hilfeangebote werden weiter unten ausführlich beschrieben.

## **3. Struktur des Angebots**

### **Räumliche Gegebenheiten und Bewirtschaftung**

Die Büroräume befinden sich im Sankt-Georg-Weg 1a, 54516 Wittlich. Hier finden sich Arbeitsplätze, ein Seminarraum, ein Besuchsraum und kombinierte Besprechungsräume/ pädagogische Räume.

Sachausstattung:

- Internetzugang und Multifunktionsdrucker (drucken, faxen, scannen),
- persönliche Mobiltelefone und Tablets der Fachkräfte,
- persönliche Emailaccounts und Dienst-PKW der Fachkräfte.

Jede Betreuungsperson kann die Räumlichkeiten (auch zusammen mit Klienten) nutzen. Von hier aus werden die Hilfemaßnahmen organisiert und durchgeführt.

Die Mobilität der eingesetzten Fachkräfte gewährleisten regelmäßig dauerhaft zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeuge.

### **Personal**

Das Personal der Bergfried GmbH ist in Leitungsebenen strukturiert. Jedem Arbeitsbereich ist eine Leitung zugeordnet.

Die Geschäftsführung arbeitet nach den gesetzlichen Bestimmungen der Geschäftsführerordnung für die GmbH und auf der Grundlage des Gesellschaftervertrags.

Die pädagogischen Mitarbeiter:innen sind Fachpersonal unter Berücksichtigung der Fachkräfteverordnung gem. §§ 72f SGB VIII. Alle pädagogischen Mitarbeiter:innen arbeiten auf der Grundlage eines Anforderungsprofils für ihren Tätigkeitsbereich.

### Persönliche und fachliche Eigenschaften unserer Fachkräfte

- Bejahung und Achtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung;
- Positive Einstellung zu allen gesellschaftlichen Schichten;
- Offenheit, Zuverlässigkeit und verantwortungsvoller Umgang mit persönlichen und vertraulichen Informationen;
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf längerfristige Lernprozesse mit Eltern und Kindern einzulassen;
- Fähigkeit zum Beziehungsaufbau, Sensibilität für Nähe und Distanz;
- ein hohes Maß an Ausdauer;
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Tätigkeit und des eigenen Verhaltens;
- Bereitschaft, sich kontinuierlich fort- und weiterzubilden;
- Flexibilität, hohe Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit;
- Bereitschaft zur Teilnahme am regelmäßigen Angebot der Teamarbeit, Fachberatung und der Supervision;
- gültige Fahrerlaubnis.

### Erforderliches Personal im Angebot

Den jeweiligen Fachkräften ist eine Bereichsleitung mit Beratungs-, Koordinierungs- und Aufsichtsfunktion zugeordnet.

Die Arbeit mit den Klienten leisten unsere Fachkräfte.

### Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte

- Dipl.-SozialarbeiterIn/ -SozialpädagogIn, Dipl.-PädagogIn oder vergleichbare akademische Ausbildung,
- ErzieherIn,
- PsychologIn,
- sonstige Personen mit vergleichbarer Aus- oder Fortbildung,
- aufgabenbezogene Weiterbildung, bspw. Kinderschutzfachkraft, Systematische Beratung, Traumapädagogik.

### Fachberatung & Supervision

Die Bereichsleitung steht den Fachkräften zur Fachberatung zur Verfügung.

Die Fachkräfte nehmen externe Supervision in Anspruch. Die Supervision wird durch den Träger bereitgestellt.

## **4. Inhalte der Fachleistungsstunde**

### **Einsatz- und Erreichbarkeitszeiten der Fachkräfte**

Die Einsatzzeiten der Fachkräfte erstrecken sich i.d.R. an Werktagen, Montag-Freitag, im Zeitraum von 08.00 – 20.00 Uhr, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und des Stellenanteils der Fachkräfte.

Die Fachkräfte sind für den Auftraggeber und die Klienten per persönlicher Rufnummer mobil und per persönlichem Emailaccount erreichbar.

Die Fachleistungsstunde beinhaltet zudem im Leistungsbereich Betreutes Einzelwohnen eine Rufbereitschaft zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und am Wochenende bzw. an Feiertagen.

Die Fachkräfte arbeiten auf Basis individueller Terminvereinbarungen.

Bei Krankheit und Urlaub der Fachkräfte erfolgt nur im begründeten Einzelfall der Einsatz einer Urlaubsvertretung in der Familie.

Im Leistungsbereich Betreutes Wohnen erfolgt bei Krankheit und Urlaub immer der Einsatz einer Urlaubsvertretung.

### **Terminvereinbarung**

Die Fachkräfte vereinbaren die Beratungstermine mit den Klienten und beteiligten Institutionen im Rahmen des monatlich bewilligten Fachleistungsstundenbudgets unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit, dem Wunsch, der Erfordernis und der Terminflexibilität aller Beteiligten. Für abgesagte oder nicht wahrgenommene Termine werden Nachholtermine im Leistungsmonat nicht garantiert. Siehe dazu auch weiter unten: Ausfallpauschale.

### **Abrechenbare Leistungen**

Die Höhe des monatlichen Fachleistungsstundenbudgets für die Klienten wird im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart.

Bestandteil der Fachleistungsstunde sind direkte, mittelbare und indirekte Leistungen. Mittelbare und indirekte Leistungen werden nicht abgerechnet; sie sind in die direkten Leistungen über die Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit einkalkuliert.

Für den Leistungsbereich Betreutes Einzelwohnen fallen zusätzliche Kosten an für die Bereitstellung und Bereithaltung des Wohnraums und der Versorgung der betreuten Menschen.

Die Fachleistungsstunde beträgt 60 Minuten. Als Fachleistungsstunde abgerechnet werden alle direkten Leistungen mit den Klienten und den beteiligten Institutionen im direkten Kontakt. Dies schließt das persönliche Gespräch, das Telefonat und die digitale Beratung mit ein.

Es werden nur direkte Leistungen mit einem zeitlichen Aufwand von min. 0,25 Stunden abgerechnet.

Den Schwerpunkt der Kontaktart bildet der aufsuchende, persönliche Kontakt in den Räumen der Klienten.

Die Fachkräfte tragen dafür Sorge, dass die verschiedenen Kontaktarten in einer dem Klientenwohl zuträglichen Form und in ausgewogener Art und Weise erbracht werden.

Der Anteil des persönlichen Gesprächs (Face-To-Face) soll in der Regel min. 75% der erbrachten und bewilligten Fachleistungsstunden betragen. Ausnahmen hierzu können im Hilfeplanverfahren vereinbart werden.

*Ausfallpauschale:* Termine, die von Klienten und/ oder beteiligten Institutionen ohne Verschulden der Fachkraft mit einem zeitlichen Vorlauf von weniger als 48 Stunden abgesagt oder ohne Entschuldigung nicht wahrgenommen werden, werden pauschal mit 2 Fachleistungsstunden aus dem individuellen Leistungsbudget abgerechnet.

Mittelbare Leistungen sind Leistungen, die für den Klienten, aber ohne direkten Kontakt zu der leistungsberechtigten Person oder einer beteiligten Institution erbracht werden. Hierzu zählen Fahrtzeiten (s.u.), Vor- und Nachbereitung der direkten Leistungen, Dokumentation, Organisation, Planung und Koordination der konkreten Hilfeleistung, Reflexion und Nachbesprechung sowie Fallberatung.

*Fahrtkosten:* In der Fachleistungsstunde sind Fahrt- und Wegezeiten im Landkreis Bernkastel-Wittlich für Hausbesuche zum Wohnort der Klienten und zu beteiligten Institutionen (bspw. Jugendamt, Schule) sowie dringend erforderliche, nicht aufschiebbare Fahrten enthalten.

Darüber hinaus sind keine Fahrten in der Fachleistungsstunde enthalten.

Sollte es im Interesse des Auftraggebers liegen bzw. dem notwendigen Hilfebedarf der Klienten entsprechen, dass unsere Fachkräfte zusätzliche Fahrten mit oder für Klienten erbringen, müssen diese zusätzlich beauftragt bzw. regelmäßig in der Hilfeplanung festgestellt werden. Diese Fahrten werden gesondert abgerechnet (Weg und Zeit).

Indirekte Leistungen sind Zeiten, die von den Fachkräften erbracht und den einzelnen Klienten nicht direkt zugeordnet werden können. Indirekte Leistungen sind für die Erbringung der Leistung erforderlich. Bspw. Teambesprechung, Supervision, Arbeitsorganisation.



## Dokumentation

Die Fachkräfte dokumentieren ihre Tätigkeit innerhalb eines vom Träger vorgegeben Organisationsrahmens. Unser Berichtswesen ist als mittelbare Leistung Bestandteil der Fachleistungsstunde und beinhaltet:

<u>Beschreibung</u> (x = enthalten; - = nicht enthalten)	30, 31 SGB8	18(3) SGB8	34 SGB 8
ein durchweg aktualisiertes Datenstammbblatt der Klienten	x	x	x
eine gemeinsam mit den jungen Menschen/ Familien erstellte Vorabinformation zum Hilfeplangespräch	x	-	x
ein bearbeitetes Protokoll des Hilfeplangesprächs (Protokoll wird vom Auftraggeber erstellt)	x	-	x
eine gemeinsam mit den jungen Menschen/ Familien erarbeitete Zielbearbeitung	x	-	x
bei dringenden (hilfeplanrelevanten) Themen eine schriftliche Kurzmitteilung an die fallverantwortliche Fachkraft im Jugendamt	x	x	x
monatliche Kurzmitteilungen über den Verlauf der Maßnahme	-	x	-
halbjährliche Zwischenberichte über den Verlauf der Maßnahme	-	-	-
schriftliche Kurzmitteilungen über die Umgangsgestaltung nach jedem Umgangstermin	-	x	-
bei Maßnahmenende ein abschließender schriftlicher Leistungsnachweis im Umfang von ca. 4 DIN A4 Seiten.	x	-	x

### **Zusätzlich erforderliches Berichtswesen:**

- Weitere Dokumentationen erfolgen im Zusammenhang mit Gefährdungsbeobachtungen gem. § 8a SGB VIII: siehe unten. Aufgrund einer Gefährdungsbeobachtung erforderlich werdende Beratungen unserer Fachkräfte mit unseren internen Kinderschutzfachkräften sind zusätzliche Leistungen und werden entsprechend mit zusätzlichen Fachleistungsstunden abgerechnet.
- Zusätzlich vom Auftraggeber angeforderte schriftliche Stellungnahmen werden zusätzlich zum monatlich festgelegten Fachleistungsstundenbudget abgerechnet (1 DIN A4 Seite Text entspricht 1 Fachleistungsstunde).

## **5. Umgang mit Gefährdungsbeobachtungen gem. § 8a SGB VIII**

Die Bergfried Kinder- und Jugendhilfe GmbH hat Ablaufprozesse beschrieben, wie mit Beobachtungen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung durch unsere Fachkräfte umzugehen ist. Diese Ablaufprozesse können zusätzlich zur vorliegenden Leistungsbeschreibung in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Die internen Verfahren orientieren sich an der mit unserem ortszuständigen Jugendamt getroffene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

## **6. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

Alle Arbeitsprozesse reihen sich in die Qualitätssicherung und Organisationsentwicklung der Gesamtorganisation ein.

## **7. Leistungsangebot „Betreutes Einzelwohnen“**

### **Zielgruppe**

Zielgruppe des betreuten Einzelwohnens sind Jugendliche und junge Volljährige ab 16 Jahren, für die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wurde, dass betreutes Wohnen die angemessene Lebensform ist und dass die Hilfe benötigt wird, um ein selbstständiges Leben zu führen (vgl. Arbeitshilfen zum Betreuten Wohnen 1999, 6). Rechtsgrundlage: §§ 27, 34, 35a, 41 SGB VIII.

Zielgruppe des betreuten Mutter/Vater-Kind-Wohnens sind junge schwangere Mütter, Mütter/Väter mit mindestens einem Kind im Alter unter 6 Jahren, die auf sich selbst angewiesen, aber zu einer selbständigen Lebensführung noch nicht in der Lage sind, deren Kinder dadurch besonderen Risiken ausgesetzt sind. Sie sollen Unterstützung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder erhalten. Es sind dies insbesondere junge Mütter/Väter, die keine soziale Unterstützung aus der Herkunftsfamilie haben oder die in einer Einrichtung der Jugendhilfe gelebt haben, oder Mütter, die nach der Geburt ihres Kindes ihre Lebenssituation nicht mehr meistern können (vgl. Arbeitshilfen zum Betreuten Wohnen 1999, 17) und für die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wurde, dass betreutes Mutter/Vater-Kind-Wohnen die angemessene Lebensform ist und dass die Hilfe benötigt wird, um ein selbstständiges Leben zu führen (vgl. Arbeitshilfen zum Betreuten Wohnen 1999, 6). Rechtsgrundlage: § 19 SGB VIII.

Die betreuten Menschen sind in der Lage, ihren Lebensalltag mit Unterstützung eines Betreuers außerhalb einer stationären Einrichtung selbständig zu organisieren und ihr Handeln sowie daraus resultierende Konsequenzen weitgehend einschätzen zu können. Sie verfügen über eine Grundseltständigkeit in der praktischen Lebensführung. Hierunter verstehen wir Fähigkeiten im

Bereich der Wohnungsführung und der Versorgung, die über die Anforderungen einer stationären Wohngruppenunterbringung hinausgehen (selbstständiges Zubereiten kleinerer Mahlzeiten; grundsätzliche Fähigkeiten in Ordnung und Hygiene; zuverlässiges Aufstehen am Morgen etc.). Vor Aufnahme eines jungen Menschen in unserer Einrichtung ist die Überprüfung seines Einzelfalls maßgebend.

#### Aufnahmekriterien:

Die jungen Menschen wollen freiwillig in unserer Betreuung leben und erkennen die Betreuungsregeln an.

#### Ablehnungskriterien:

Bei Vorliegen einer substanzgebundenen Suchtproblematik, einer Spielsucht oder deutlich vorliegenden kriminellen Neigungen, lehnen wir i.d.R eine Aufnahmeprüfung ab.

### **Fachliche Ausrichtung**

Richtungsweisende pädagogische Zielsetzungen:

- Betreuung und Beratung bei persönlichen, finanziellen und lebenspraktischen Fragen,
- Förderung eigener Kompetenzen,
- Vermittlung von Werten und Normen, um ein eigenständiges und selbständiges Leben führen zu können,
- Organisation und Bewältigung des alltäglichen Lebens,
- Aufarbeitung individueller Problemlagen,
- Suchtprävention,
- Sexualberatung, Aufklärung, Einübung des Rollenverhaltens,
- Übernahme von Selbstverantwortung,
- Hinführung zu einem zufriedenstellenden Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft,
- schrittweise Verselbstständigung mit eigener Lebensperspektive und Erlernen von Lösungsmöglichkeiten bei Konfliktsituationen,
- Kontaktpflege zum familiären und sozialen Umfeld,
- Integration in das Lebensumfeld, Umgang mit Behörden, Nachbarn, Vereinen,
- wirtschaftliche Verselbstständigung, Umgang mit Geld,
- individuelle und gruppenspezifische Freizeitangebote,
- Suche nach Arbeits- oder Ausbildungsplatz,
- Betreuung am Arbeits-, Ausbildungsplatz und in der Schule

(vgl. Arbeitshilfen zum Betreuten Wohnen 1999, 6).

Ergänzende Zielsetzungen im Mutter/Vater-Kind-Wohnen :

- Entwicklung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens
- Unterstützung bei der Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
- Beginn oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. Aufnahme einer Berufstätigkeit,

- Anerkennung der eigenen Rolle, Situation und Lebensperspektive,
- Entwicklung des Selbstwertgefühls,
- Bewältigung von Gewalt und Missbrauchserfahrungen,
- Erlernen von Problemlösungsstrategien und Konfliktfähigkeit,
- Übernahme von Entscheidungen und Verantwortung,
- Erarbeitung eigener Lebensperspektiven,
- Entwicklung von Beziehungsfähigkeit und Partnerfähigkeit,
- Übernahme von Selbstverantwortung,
- Hinführung zu einem zufriedenstellenden Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft,
- Ausbildung, Weiterbildung, Qualifizierungsmaßnahme, Berufseingliederung (Suche nach Ausbildungsstelle bzw. Arbeitsplatz).
- Positive Entwicklung der Mutter- bzw. Vater-Kind-Beziehung,
- Aufbau einer gesunden Eltern-Kind-Beziehung zum Kind,
- Erlernen einer gesunden Lebensweise in und nach der Schwangerschaft,
- Anerkennung des Kindes als eigene Persönlichkeit mit eigenen Bedürfnissen und eigenem Lebensrhythmus,
- Grundkenntnisse über Entwicklung, Verhalten und Kommunikationsmöglichkeiten des Kindes,
- Einsicht in die eigenen Grenzen bei der Wahrnehmung der Elternrolle,
- Fähigkeit zur Annahme von Hilfen, wie gegebenenfalls Pflege- oder Adoptionsfamilie, Kinderkrippe, Kindergarten sowie Hilfe zur Bewältigung dieser Entscheidung und zur Inanspruchnahme geeigneter Anschlusshilfen, bspw. Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erlernen von eigener Haushaltsführung, Säuglingspflege, Vorsorgeuntersuchung und Erziehung,
- Befähigung zu aktiver Freizeitgestaltung,
- Befähigung zum Umgang mit Geld,
- Erlernen des Umgangs mit Behörden, Arbeitsstellen und anderen Institutionen

(vgl. Arbeitshilfen zum Betreuten Wohnen 1999, 17 f.).

Methodische Grundlagen im Betreuten Einzelwohnen und Mutter/Vater-Kind-Wohnen sind:

- eine „eigene“ zur Nutzung überlassene Wohnung,
- Bezugserzieher und Co-Betreuer,
- soziale Einzel(fall)hilfe,
- verhaltenstherapeutische und systemische Handlungsansätze,
- 24-Stunden Rufbereitschaft,
- Einzelgespräche,
- Modelllernen,
- Beziehungsangebot,
- Freizeitangebote,
- Gruppenangebot,
- Netzwerkarbeit,
- Krisenintervention,

- Biografiearbeit,
- Beratung und Training,
- Entlastung der Mütter/ Väter durch zeitweise Übernahme der Betreuung des Kindes/ der Kinder in belastenden Situationen.

## **8. Leistungsangebot „Sozialpädagogische Familienhilfe“**

### **Ziel**

Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Form personeller Erziehungshilfe in und mit der Familie. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und Konflikten unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Sie ist eine intensive ambulante und familienbezogene Maßnahme und soll Eltern befähigen, die Verantwortung für ihre Kinder zu tragen und deren Entwicklung positiv zu beeinflussen.

### **Rechtliche Grundlagen**

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“ (§ 31 SGB VIII).

Die Familie ist leistungsberechtigt und hat somit Anspruch auf Sozialpädagogische Familienhilfe. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf der Familie im Einzelfall. Dabei soll ihr engeres Umfeld mit einbezogen werden (§ 27 SGB VIII). Sozialpädagogische Familienhilfe dient auch dazu, die Fremdunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen zu verhindern bzw. seine Rückführung in die Familie zu unterstützen oder zu beschleunigen.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII),
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII),
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- die Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII),
- das Verfahren der Hilfeplanung als Prozessgestaltung (§§ 36, 37 SGB VIII),
- die Regelungen zum Daten- und Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII),
- die Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§§ 4, 78 SGB VIII),
- die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).

## **Inhalte der Leistungen**

Sozialpädagogische Familienhilfe ist durch eine „Gehstruktur“ gekennzeichnet, d.h., das Unterstützungsangebot findet vorrangig im Milieu des Klienten und dessen Subsystemen statt. Zum Teil sind Treffen mit dem Klienten außerhalb des eigenen Systems notwendig, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen.

Sozialpädagogische Familienhilfe arbeitet auf der methodischen Grundlage der Einzelfallhilfe unter Berücksichtigung multimodaler Didaktik. Im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns steht die Familie. Sozialpädagogische Familienhilfe arbeitet intensiv und ambulant, ist auf die Familie und ihr umgebendes System ausgerichtet. Sozialpädagogische Familienhilfe setzt je nach Auftragslage an unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten an und verfolgt damit unterschiedliche Zielsetzungen. Diese sind im Folgenden an unterschiedlichen Aufgabenbereichen exemplarisch aufgezeigt:

### Leistungen im Bereich Erziehung, Betreuung und Förderung im Familiensystem, insbesondere durch:

- Stärkung, Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie,
- Einüben von gemeinsamem konkretem und praktischem Handeln in Erziehungs- und Beziehungsfragen,
- Unterstützung der Familie dahingehend, dass sie ihre Ressourcen wieder erkennt, neu erschließt und erweitert,
- Hilfestellung und Beratung in akuten Konfliktsituationen,
- Hilfestellung und Beratung bei Strukturkrisen,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft und Elternschaft,
- Hilfen bei der Freizeitgestaltung sowie das Überwinden sozialer Isolation,
- Aufbau der Fähigkeit zur Vertretung eigener Interessen im Umgang mit Dritten,
- Achtung der kindlichen und jugendlichen Autonomiebedürfnisse.

### Leistungen zur Förderung und Bildung der Familienmitglieder zur sozialen Integration, insbesondere durch:

- Vermittlung zur Frühförderung,
- Förderung von tragfähigen Kontakten zu Kindergarten, Schule, Ausbildungsstätte und Arbeitsstelle,
- Aufbau von Motivation und Einsichtsfähigkeit für die Bedeutung von Schule und Beruf,
- Organisation und Vermittlung von Hausaufgabenbetreuungen und sonstigen schulbegleitenden Maßnahmen,
- Hilfe bei der Berufsfindung und berufsbegleitende Unterstützung,
- Vermittlung von niedrigschwelligen einzelfallorientierten Qualifizierungsmaßnahmen zur Integration in das Arbeitsleben.

### Leistungen bei der Sicherstellung der Versorgung der Familie, insbesondere durch:

- Hilfe bei der Strukturierung und Gestaltung des Tagesablaufs,
- Unterstützung und Beratung bei der Führung des Haushalts und Beratung in Erziehungsfragen,
- Hilfen bei der Verbesserung der Wohnsituation,
- Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Finanzen,
- Beratung und Unterstützung bei Kontakt mit Ämtern und Institutionen,
- Hinführung zu einer angemessenen hygienischen und medizinischen Versorgung.

## **Umfang und Dauer**

Sozialpädagogische Familienhilfe wird auf Basis von Fachleistungsstunden erbracht.

Sozialpädagogische Familienhilfe richtet sich in Ausmaß und Ausgestaltung an den Erfordernissen unserer Adressaten und der Hilfeplanung. Durchschnittlich beträgt der Einsatz des Familienhelfers 12-16 Kontaktstunden monatlich, d.h. ein bis zwei Termine in der Woche à 2 Stunden mit dem Adressaten der Hilfe bzw. involvierten Institutionen.

Die durchschnittliche Dauer eines Einsatzes richtet sich nach dem Einzelfallbedarf.

### Clearing- und Einstiegsphase

- Erstgespräch in der Familie mit der Fachkraft des ASD und der Fachkraft der Sozialpädagogischen Familienhilfe;
- Phase des Kennenlernens von Familienhelfer und Familie mit der Ausarbeitung und Benennung von Arbeitsschwerpunkten;
- erstes Hilfeplangespräch mit dem ASD, dem Familienhelfer, der Familie und ggf. sonstigen beteiligten Institutionen spätestens acht Wochen nach dem Erstgespräch;
- Festlegung von weiteren Arbeitsschritten und Schwerpunkten für die Intensivphase.

### Intensivphase

- Fortsetzung der eingeleiteten Hilfe nach den vereinbarten Zielsetzungen;
- Einbezug aktueller Problemlagen;
- Entwicklung von Problemlösungen;
- Fortführung der Hilfeplangespräche im Halbjahresrhythmus;
- individuelle Festlegung der Dauer des Hilfeinsatzes im jeweiligen Hilfeplangespräch.

### Ablösephase

- bei weitgehender Zielerreichung, Reduzierung der Einsatzstunden des Familienhelfers in Absprache mit der Fachkraft des Jugendamtes und der Familie;
- weitere Unterstützung durch beratende Begleitung.

### Nachbetreuung

- optional bei Bedarf: Verlängerung der Maßnahme.

## 9. Leistungsangebot „Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungsweisung“

### Ziel

Erziehungsbeistandschaft arbeitet ambulant im Sinne der Einzelfallhilfe und bietet bei entwicklungsgefährdenden Problemen von Kindern und Jugendlichen adäquate Lösungsansätze. Im Fokus der Erziehungshilfe steht das Kind bzw. der Jugendliche. Erziehungsbeistandschaft berücksichtigt im Hilfeprozess das gesamte soziale System des Hilfeempfängers.

Der Erziehungsbeistand leitet den Jugendlichen an, allmählich und entwicklungsgemäß Eigenverantwortung und Selbsthilfepotenzial für die definierte Problemlage bzw. den Einsatzgrund für die Erziehungshilfe und sein Leben zu übernehmen.

### Rechtliche Grundlagen

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.“ (§ 30 SGBVIII).

Der Klient ist leistungsberechtigt und hat somit Anspruch auf *Erziehungsbeistandschaft*. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf des Jugendlichen im Einzelfall. Dabei soll sein engeres Umfeld mit einbezogen werden (§ 30 SGBVIII). Erziehungsbeistandschaft erfolgt ebenfalls auf der Gewährleistunggrundlage zur Förderung von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlichen entsprechend des § 35a SGBVIII oder als *Betreuungsweisung* gem. § 12 JGG.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII),
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII),
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- die Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII),
- das Verfahren der Hilfeplanung als Prozessgestaltung (§§ 36, 37 SGB VIII),
- die Regelungen zum Daten- und Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII),
- die Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§§ 4, 78 SGB VIII),
- die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).

### Inhalte der Leistungen

Erziehungsbeistandschaft ist durch eine „Gehstruktur“ gekennzeichnet, d.h., das Unterstützungsangebot findet vorrangig im Milieu des Klienten und dessen Subsystemen statt. Zum Teil sind Tref-



fen mit dem Klienten außerhalb des eigenen Systems notwendig, um die Zielvorgaben zu erfüllen. Diese Treffen finden i.d.R. in den Räumen der Erziehungsbeistandschaft in Wittlich oder öffentlich zugänglichen Plätzen statt.

Erziehungsbeistandschaft arbeitet auf der methodischen Grundlage der Einzelfallhilfe unter Berücksichtigung multimodaler Didaktik. Im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns steht das Kind bzw. der Jugendliche. Erziehungsbeistandschaft arbeitet intensiv und ambulant, ist auf das Kind, den Jugendlichen und sein umgebendes System ausgerichtet. Erziehungsbeistandschaft setzt je nach Auftragslage an unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten an und verfolgt damit unterschiedliche Zielsetzungen. Diese sind im Folgenden an unterschiedlichen Aufgabenbereichen exemplarisch aufgezeigt:

- Erziehungsbeistandschaft berät, unterstützt und befähigt Eltern bei auftretenden familiären Konfliktlagen in der Familie und damit verbundenen Erziehungs-, Tätigkeits- und Leistungsproblemen des Kindes bzw. Jugendlichen sowie bei psychischen und substanzgebundenen Problemen bei Kindern, Jugendlichen und Erziehungspersonen.
- Bei Verhaltensstörungen von Kindern und Jugendlichen und damit verbundenen sozialen Problemlagen bietet Erziehungsbeistandschaft sozialpädagogische Hilfe, insbesondere bei:
  - Hyperkinetischen Störungen, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom mit/ohne Hyperaktivität,
  - Störungen des Sozialverhaltens von Kindern und Jugendlichen,
  - Schulleistungsversagen von Kindern und Jugendlichen,
  - Aggressionsproblematiken von Kindern und Jugendlichen,
  - Trennungs- und Scheidungsfolgen bei Kindern und Jugendlichen,
  - Delinquenz von Kindern und Jugendlichen;
- Erziehungsbeistandschaft begleitet unterstützend den Verselbstständigungsprozess von Jugendlichen im Übergang zum betreuten Jugendwohnen oder sonstige betreute Wohnformen, beim Übergang in eine eigene Wohnung bzw. zu einer selbst bestimmten Lebensform.
- In enger Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal begleitet Erziehungsbeistandschaft Schulbesuche an der regionalen Förderschule für soziale und emotionale Entwicklung.
- Nach dem Psychiatrieaufenthalt eines Kindes bzw. Jugendlichen organisiert Erziehungsbeistandschaft ein unterstützendes System bzw. befähigt das existente umgebende System zum adäquaten Umgang mit dem Klienten.
- Erziehungsbeistandschaft ist auch zur Unterstützung als Erziehungsmaßregel bzw. Betreuungsweisung nach § 12 JGG angezeigt. Hier thematisiert Erziehungsbeistandschaft neben den oben aufgeführten Schwerpunkten ebenfalls das zur Maßnahme geführte strafrechtlich relevante Verhalten des Jugendlichen. Der Betreuungshelfer bietet dem Jugendlichen Unterstützung, das aus der Vergangenheit strafrechtlich relevante Verhalten zu reflektieren, um zukünftig nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung zu treten.

## **Umfang und Dauer**

Erziehungsbeistandschaft wird auf Basis von Fachleistungsstunden erbracht.

Erziehungsbeistandschaft richtet sich in Ausmaß und Ausgestaltung an den Erfordernissen unserer Adressaten und der Hilfeplanung. Durchschnittlich beträgt der Einsatz des Erziehungsbeistandes 12-16 Kontaktstunden monatlich, d.h. ein bis zwei Termine in der Woche à 2 Stunden mit dem Adressat der Hilfe bzw. involvierten Institutionen.

Die durchschnittliche Dauer eines Einsatzes richtet sich ebenfalls nach dem Einzelfallbedarf.

### Clearing- und Einstiegsphase

- Erstgespräch mit dem Adressaten der Hilfe, der Fachkraft des ASD/ JGG und der Fachkraft der Erziehungsbeistandschaft;
- Phase des Kennen lernen von Erziehungsbeistand und Hilfeempfänger mit der Ausarbeitung und Benennung von Arbeitsschwerpunkten;
- erstes Hilfeplangespräch mit dem ASD, dem Erziehungsbeistand, dem Hilfeempfänger und sonstigen beteiligten Institutionen spätestens acht Wochen nach dem Erstgespräch;
- Festlegung von weiteren Arbeitsschritten und Schwerpunkten für die Intensivphase.

### Intensivphase

- Fortsetzung der eingeleiteten Hilfe nach den vereinbarten Zielsetzungen;
- Einbezug aktueller Problemlagen;
- Entwicklung von Problemlösungen;
- Fortführung der Hilfeplangespräche im Halbjahresrhythmus;
- individuelle Festlegung der Dauer des Hilfeinsatzes im jeweiligen Hilfeplangespräch.

### Ablösephase

- bei weitgehender Zielerreichung, Reduzierung der Einsatzstunden des Erziehungsbeistandes in Absprache mit der Fachkraft des Jugendamtes und dem Klient;
- weitere Unterstützung durch Begleitung.

### Nachbetreuung

- optional bei Bedarf: Verlängerung der Maßnahme.

## **10. Leistungsangebot „Begleiteter Umgang“**

### **Ziel und rechtliche Grundlagen**

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen

Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen“ (§ 18 Absatz 3 SGB VIII).

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII),
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII),
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- die Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII),
- das Verfahren der Hilfeplanung als Prozessgestaltung (§§ 36, 37 SGB VIII),
- die Regelungen zum Daten- und Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII),
- die Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§§ 4, 78 SGB VIII),
- die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).

## **Inhalte der Leistungen**

Als Leistungserbringer für Hilfen nach § 18 (3) SGB VIII orientieren wir uns an den Deutschen Standards zum begleiteten Umgang und unseren nachfolgenden fachlichen Kriterien:

- Umsetzung der Hilfe von einer erfahrenen Fachkraft des Arbeitsbereich aufsuchende Hilfen mit entsprechend reichem Methodenrepertoire;
- Durchführung üblicherweise an einem neutralen Ort (außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes/ Jugendlichen) – wir halten einen entsprechenden Raum vor;
- spezifisches Setting entsprechend der erforderlichen Umgangsform: unterstützter Umgang, begleiteter Umgang im engeren Sinne und beaufsichtigter Umgang.
- Die Umgänge werden von der durchführenden Fachkraft dokumentiert; nach Absprache sind hier auch Berichterstattungen an die auftraggebende Institution vorgesehen.

Die Indikation zum Begleiteten Umgang lässt sich auf zwei Problemebenen darstellen: entweder ist das Verhältnis zwischen Kind und Eltern/-teil geprägt von Belastungen oder die Eltern/ der Elternteil haben besondere Problemlagen oder Lebensumstände, die die Eltern-Kind-Beziehung belasten oder das Kindeswohl gefährden. Das Spektrum reicht auch hier sehr weit, von starken Konflikten, Gefahr der psychischen Misshandlung, erkennbare Zeichen der Vernachlässigung über körperliche Gewalt, Missbrauch bis hin zu einer unzureichenden Erziehungskompetenz, Abhängigkeit (Alkohol, Drogen etc.) oder psychischen Erkrankungen der Eltern/ des Elternteils.

## **Umfang und Dauer**

Begleiteter Umgang wird auf Basis von Fachleistungsstunden erbracht.

Begleiteter Umgang richtet sich in Ausmaß und Ausgestaltung an den Erfordernissen unserer Adressaten und der Hilfeplanung.

Zum Beginn jeder Maßnahme findet ein Erstgespräch mit dem Adressaten der Hilfe, der Fachkraft des ASD und der Fachkraft des Begleiteten Umgangs, in dem gemeinsamen Regeln, Aufgabenstellungen und Abbruchkriterien der Hilfe definiert werden. Im Anschluss daran erfolgt die Umsetzung der eingeleiteten Hilfe nach den vereinbarten Zielsetzungen.